

## Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 1727

für die Kraftfahrzeug-Anhänger  
Typ: 155 (für E11, E12, E14 und EDII)  
der Firma Holder GmbH, Grunbach, Maschinenfabrik

in Grunbach

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) in der Fassung vom 29. 3. 1956 wird, ohne daß hierdurch Schutzrechte Dritter berührt werden, für die reihenweise gefertigten obengenannten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis nach folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die im Gutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Stuttgart

vom 21. 2. 1957 einschließlich Anlagen aufgeführten Werte aufweisen. Gleichmaßen sind die in dem genannten Gutachten enthaltenen weiteren Feststellungen verbindlich und bei der reihenweisen Fertigung zu beachten.

Bei Änderungen des Erzeugnisses kann die Allgemeine Betriebserlaubnis durch Nachträge ergänzt werden. Die Durchführung nicht genehmigter Änderungen führt zum Entzug der Urkunde und wird überdies strafrechtlich verfolgt.

Die durch diese Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse bleiben so lange wirksam, als die Erzeugnisse mit dem genehmigten Typ und den jeweils geltenden Bauvorschriften übereinstimmen und der Hersteller sich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als zuverlässig erweist.

Die Ausfertigung dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist dem Kraftfahrt-Bundesamt zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung führten, nicht mehr erfüllt sind (z. B. bei Einstellung der Produktion, bei Auslauf des Typs und dergl. sowie bei Entziehung der Befugnisse aus dieser Urkunde).

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann durch Beauftragte jederzeit die Ausübung der durch diese Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Händler nachprüfen, insbesondere, ob die bei der Erteilung bestandenen Voraussetzungen noch gegeben sind.

X Die vorstehende Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt nicht zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

Diese Urkunde und die sich aus ihr ergebenden Befugnisse dürfen an Dritte nicht übertragen werden.

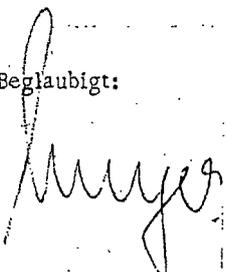
Die Kraftfahrzeug-Anhänger Typ: 155 dürfen nur in Verbindung mit der einachsigen Zugmaschine Typ: ED II der Firma Holder GmbH, Grunbach (Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 1586) verwendet werden.

Sie müssen nachstehenden Angaben entsprechen:

Zahl der Plätze:	1
Nutzlast:	1000 kg
Zulässiges Gesamtgewicht:	1275 kg
Größe der Bereifung:	5,50 - 16 AW
Höchstgeschwindigkeit:	20 km/h

Flensburg, den 28. März 1957  
gez. Dr. Parigger

Beglaubigt:



Verwaltungsangestellter

Anlagen:

Gutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Stuttgart vom 21. 2. 1957

Vermerk des Kraftfahrt-Bundesamtes

zum Gutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Stuttgart vom 21. 2. 1957 über die Kraftfahrzeug-Anhänger Typ: 155 der Firma Holder GmbH. Grunbach, Maschinenfabrik, Grunbach.

Folgende Ergänzungen sind zu beachten:

Ziffer 16 a: Schlußleuchte links: Typ: SK 4 - 5 oder SK 2  
(anstatt SK 4 - 5)

Ziffer 16 c: Kennzeichenbeleuchtung: Typ: SK 2 oder SK 4 - 5  
(anstatt SK 2)

Flensburg, den 28. März 1957

Im Auftrag  
gez. Stamm

Beglaubigt:



Regierungsüberinspektor



- a) Hersteller: Holder GmbH Grunbach, Maschinenfabrik, Grunbach, bei Stuttgart
- b) Art: Offener Kasten mit Kipp-Fritsche (Einseiten-Kipper)
- c) Zahl der Plätze:
- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| Sitzplätze:             | 1 (Fahrersitz) |
| davon Notsitze:         | -              |
| Stehplätze-Liegeplätze: | -              |
- d) Laderaum:
- |         |         |
|---------|---------|
| Länge   | 2000 mm |
| Breite: | 970 mm  |
| Höhe:   | 260 mm  |
- e) Fassungsvermögen bei Kesselanh.: -

4. Gewichte:

- a) Leergewicht: 275 kg
- Eigen-(Steuer-)Gewicht: 235 kg
- b) Nutzlast: 1000 kg
- c) Zulässiges Gesamtgewicht: 1275 kg
- d) Zulässige Achslasten: 1275 kg

## Typgutachten

Über die : Kraftfahrzeug-Anhänger (Einachs-Anhänger)  
Typ : 155  
der Firma : Holder GmbH Grunbach, Maschinenfabrik,  
Grunbach bei Stuttgart

Das Fahrzeug wird in folgender Ausführung hergestellt:

Ausführung : A Einachsanhänger mit Kipp-Pritsche

### A. Angaben des Anhängerbriefes

1. Art des Anhängers: Einachs-Anhänger mit Kipp-Pritsche
2. Fahrgestell:
  - a) Hersteller: Holder GmbH Grunbach, Maschinenfabrik,  
Grunbach bei Stuttgart  
Typ: 155
3. Aufbau:
  - a) Hersteller: Holder GmbH Grunbach, Maschinenfabrik,  
Grunbach bei Stuttgart
  - b) Art: Offener Kasten mit Kipp-Pritsche  
(Einseiten-Kipper)
  - c) Zahl der Plätze:  
Sitzplätze: 1 (Fahrersitz)  
davon Notsitze: -  
Stehplätze-Liegeplätze: -
  - d) Laderaum:  
Länge: 2000 mm  
Breite: 970 mm  
Höhe: 260 mm
  - e) Fassungsvermögen bei Kesselanh.: -
4. Gewichte:
  - a) Leergewicht: 275 kg  
Eigen-(Steuer-)Gewicht: 235 kg
  - b) Nutzlast: 1000 kg
  - c) Zulässiges Gesamtgewicht: 1275 kg
  - d) Zulässige Achslasten: 1275 kg

5. Fahrwerk:

- a) Zahl der Achsen: 1  
(bei Sattelanh. ohne Achse für Stützräder)
- b) Radstand: -
- c) Art der Bereifung: einfach Luft
- d) Mindestgröße der Bereifung: 5,50 - 16 AW

6. Bremsanlage:

- a) Hersteller: Holder GmbH Grunbach, Maschinenfabrik, Grunbach bei Stuttgart
- b) Art: mechanisch
- c) Prüfzeichen: -

7. Anhängerkupplung:

- Typ: -
- Prüfzeichen: -

8. Bemerkungen:

B. Weitere technische Angaben

9. Masse über alles:

(einschl. Verdeck oder Spriegel)

- Länge: 3420 mm
- Breite: 1470 mm
- Höhe: 880 mm

10. Gewichte:

- a) Fahrgestellgewicht: 190 kg
- b) Tragfähigkeit des Fahrgestells: 1085 kg

11. Felgenreöße:

- Felgendruck (nur bei nicht luftbereiften Fahrzeugen): -

Dem Genehmigungsinhaber  
nur zu  
Archivzwecken überlassen



Feldsburg, den 24 JAN. 1978  
Kraftfahrt-Bundesamt  
I. A.

*Hansen*

## Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 1727/4

für die einachsigen Kraftfahrzeug-Anhänger (Ackerwagen) mit Kippeinrichtung

Typ 155

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl. S. 897) wird der

Firma Holder KG

in 7067 Grunbach (Kr Waiblingen)

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

- A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeug-/Anhängerbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

"A" - mit Beleuchtungsanlage für 6 V-Spannung.

"B" - mit Beleuchtungsanlage für 12 V-Spannung.

- B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten
Zulässiges Gesamtgewicht:	1435 kg
Stützlast an der Zugöse:	200 kg
Zulässige Achslast:	1275 kg
Spurweite:	1350 mm
Betriebsbremsanlage:	mechanisch
Anhängekupplung:	keine
Maße über alles:	
Länge:	3520 mm
Breite:	1490 mm
Höhe:	1140 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von

§ 41 Abs. 9 StVZO - eine Vorrichtung, die das Fahrzeug beim Lösen vom ziehenden Fahrzeug selbsttätig zum Stehen bringt, nicht vorhanden ist,

§ 60 Abs. 1 StVZO - ein Kennzeichen der Größe 240 x 130 mm verwendet wird.

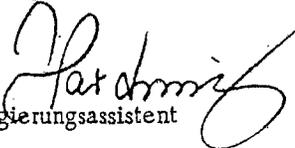
Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "20 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter einachsigen Zugmaschinen der Firma Holder KG, Grunbach (Kr Waiblingen), mitgeführt werden.

D. Werden Anhängerbriefe ausgefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter "Bemerkungen" die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 21. September 1970  
In Vertretung  
Haderer

Beglaubigt:

  
Regierungsassistent

Typgutachten

für die : Kraftfahrzeug-Anhänger (Einachs-Anhänger)  
Typ : 155  
der Firma : Holder GmbH. Grunbach  
in : Grunbach bei Stuttgart

Der Kraftfahrzeuganhänger wird in folgenden Ausführungen hergestellt:

Ausführung A : Einachs-Anhänger mit Kipp-Pritsche  
und Beleuchtungsanlage für 6 V-Spannung  
Ausführung B : Einachs-Anhänger mit Kipp-Pritsche  
und Beleuchtungsanlage für 12 V-Spannung

---

I. Zu den Angaben des Anhängerbriefes.

1. Art des Anhängers: Einachs-Anhänger mit Kipp-Pritsche
2. Fahrgestell:
- a) Hersteller: Holder GmbH. Grunbach, Grunbach bei  
Stuttgart
- Typ: 155

**3. Aufbau:**

- a) Hersteller: Holder GmbH. Grunbach, Grunbach bei Stuttgart  
Typ: 155
- b) Art: offener Kasten mit Kipp-Pritsche (Einseiten-Kipper)
- c) Zahl der Sitzplätze: 1 (Fahrersitz)  
davon Notsitze: -  
Stehplätze: -  
Liegeplätze: -
- d) Laderaum:  
Länge: 1950 mm  
Breite: 975 mm  
Höhe: 265 mm
- e) Fassungsvermögen (bei Kesselwagen): -

**4. Gewichte:**

- a) Leergewicht: (einschl. Fahrer) 335 kg  
Eigen-(Steuer-)Gewicht: -
- b) Nutzlast: 1100 kg
- c) Zulässiges Gesamtgewicht: 1435 kg
- d) zulässige Achslasten:  
max. Deichsellast 200 kg  
Achslast 1275 kg

**5. Fahrwerk:**

- a) Zahl der Achsen: 1
- b) Radstand: -
- c) Art der Bereifung: einfach Luft
- d) Mindestgröße der Bereifung: 5.50-16 AW

**6. Bremsanlage:**

- a) Hersteller: Bergische Achsenfabrik Fr. Kotz & Söhne, Wiehl Bezirk Köln
- b) Art: mechanisch
- c) Prüfzeichen: -

7. Anhängerkupplung:

nein

Typ:

-

Prüfzeichen:

-

8. Maße über alles:

Länge:

3520 mm

Breite:

1490 mm

Höhe:

1140 mm

9. Bemerkungen:

(Nur für Angaben des KBA)